



HESSISCHER LANDTAG

13. 01. 2020

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 15.07.2019

Schulstatistik zu Forschungszwecken

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Hessen hat die von der Kultusministerkonferenz beschlossene Umstellung der Schulstatistik auf Individualdaten schon seit vielen Jahren umgesetzt und ermöglicht zusätzlich die Auswertung von Bildungsverläufen von Schülerinnen und Schülern und Berufskarrieren von Lehrkräften in datenschutzrechtlich abgesicherter Weise über Pseudonyme. Damit verfügt Hessen über einen Datenbestand für die Evaluation der Schulentwicklung durch das Ministerium und die Durchführung von Forschungsvorhaben zu Bildungsverläufen in Abhängigkeit von individuellen und schulorganisatorischen Bedingungen. Es besteht aber der Eindruck, dass dieses Datenmaterial weder regelmäßig jährlich in einem angemessenen Umfang der Öffentlichkeit leicht zugänglich bereitgestellt wird, noch in wünschenswertem Umfang für politische Entscheidungen und Forschungsvorhaben genutzt wird. Beispielsweise lassen sich bestimmte Informationen nur den bundesweiten Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz entnehmen und sind nicht über Veröffentlichungen oder ein Internetangebot des Kultusministeriums verfügbar. Das Datenangebot des Hessischen Statistischen Landesamts ist für die Bewertung der Schulentwicklung (Unterrichtsstunden je Schüler, Unterrichtsstunden einzelner Fächer, fachfremd erteilter Unterricht, Lehrkräfte nach Lehrbefähigung und Lehramt usw.) völlig unzureichend. Die regelmäßig zur Verfügung gestellten Daten stehen in einem extremen Missverhältnis zu den verfügbaren Informationen. Der differenzierte Datenbestand der Schulstatistik wäre für die Steuerung des Schulsystems noch besser verwertbar, wenn diese Daten einerseits mit den Daten der medizinischen Schuleingangsuntersuchung andererseits mit den Daten der jährlichen Schülerleistungsuntersuchungen in einer datenschutzrechtlich unbedenklichen Form verknüpft und der Forschung bereitgestellt werden könnten.

Beispielsweise könnten die Bildungsverläufe von schulpflichtigen aber nicht schulreifen Kindern, die zurückgestellt wurden, die Vorklassen besuchten oder die den flexiblen Schulanfang durchlaufen haben, in ihren weiteren Bildungswegen verglichen werden. Von besonderem Interesse wäre die vergleichende Analyse der Bildungsverläufe von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den verschiedenen Förderschwerpunkten danach, ob sie die Förderschule oder eine integrative Schule besuchen, wie die Verläufe mit der personellen Ausstattung der Schulen variieren usw. Hier könnte eine Fülle weiterer Ansatzpunkte für vergleichende Studien genannt werden. Da es sich bei der Schulstatistik um Vollerhebungen handelt, lassen sich auch relativ kleine Schülergruppen (etwa auch Schülerinnen und Schüler einzelner Nationalitäten) analysieren.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Warum ist die eigene jährliche Veröffentlichung des Kultusministeriums mit schulstatistischen Daten 2009 letztmalig erschienen und wurde nicht weitergeführt?

Die Publikation „Bildungspolitik in Zahlen 2009“ des Hessischen Kultusministeriums ist die letzte Version dieser Publikation. Die Aktualisierung wurde eingestellt, da die Inhalte dieser Publikationen größtenteils den Daten des Hessischen Statistischen Landesamts und der Kultusministerkonferenz entnommen wurden und dort bereits in weithin wahrnehmbaren Veröffentlichungen dargestellt sind.

Frage 2. Warum hat das Kultusministerium kein Internetangebot mit schulstatistischen Daten aufgebaut, das das Datenangebot des Statistischen Landesamts ergänzt?

Das Hessische Statistische Landesamt bietet bereits ein umfangreiches Angebot an Veröffentlichungen, welche das hessische Schulsystem sehr detailliert darstellen. Die Datengrundlage wird in enger Zusammenarbeit mit dem Statistikreferat des Hessischen Kultusministeriums im Rahmen der Landesschulstatistik erarbeitet. Parallel dazu erstellt das Sekretariat der Kultusministerkonferenz regelmäßig Dokumentationen und Auswertungen für den Schulbereich. Hier werden

auf der Basis der Daten der amtlichen Statistik und vereinbarter schulstatistischer Definitionen sowie Zuordnungen die Länderdaten im Vergleich dargestellt. Besonders die jährlich erscheinende Veröffentlichung „Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen“ mit ausführlichen Tabellen und Zeitreihen über zehn Jahre für alle Länder ist hier zu nennen.

Frage 3. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden Daten der Schulstatistik der Forschung zur Verfügung gestellt?

Nach § 85 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Landesstatistikgesetzes und § 17 Abs. 1 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen können Daten der Schulstatistik der Forschung zur Verfügung gestellt werden.

Frage 4. Wie könnte künftig sichergestellt werden, dass der wissenschaftlichen Forschung das Material der Schulstatistik vollumfänglich zugänglich ist und keine Beschränkungen wegen fehlendem Datenzugang entstehen können?

Vertretern der Wissenschaft werden auf Anfrage regelmäßig Auszüge und Auswertungen von aggregierten Daten zur Verfügung gestellt. Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten aus den Schulen dürfen nach § 85 Satz 2 HSchG sowie § 15 Abs. 1, 4, 6 und 8 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen ausschließlich in der abgeschotteten Statistikstelle des Hessischen Kultusministeriums sowie im Hessischen Statistischen Landesamt verarbeitet werden. Eine Übermittlung dieser Einzeldaten an externe Stellen ist also auch bei entsprechenden Zusagen der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht zulässig.

Frage 5. Welche wissenschaftlichen Studien wurden bisher unterstützt und durchgeführt, die die Möglichkeiten der Analyse von Bildungsverläufen über Pseudonyme nutzen? (Bitte die der Landesregierung bekannten Studien benennen.)

Gemeinsam mit dem hessischen Forschungsdatenzentrum (FDZ) im Hessischen Statistischen Landesamt wurden bisher zwei wissenschaftliche Studien als Pilotprojekte unterstützt. Dies waren:

1. Antrag von Prof. Dr. W. (DIPF, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung): Das Projekt analysierte Bildungsdisparitäten nach Staatsangehörigkeit bzw. Migrationshintergrund auf der Grundlage von Daten der amtlichen Statistik. Der Antrag wurde im Jahr 2011 als Pilotprojekt genehmigt und mittlerweile abgeschlossen.
2. Antrag von Prof. Dr. P. von der Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Universität Hannover: In dem Projekt sollen Effekte von Schüler- und Lehrereigenschaften sowie von vereinheitlichten Abschlussprüfungen auf den schulischen Erfolg von Schülern mit und ohne Migrationshintergrund aufgezeigt werden. Das Projekt wurde im Jahr 2011 als Pilotprojekt genehmigt und ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 6. Hat das Kultusministerium schon selbst wissenschaftliche Untersuchungen angeregt und finanziert, die für schulpolitische Entscheidungen von Bedeutung sein können?

Im Rahmen der Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring beteiligt sich Hessen regelmäßig an Schulleistungsstudien, deren Ergebnisse in schulpolitische Entscheidungen einfließen. Es sind dies die Internationale Grundschul-Leseuntersuchung „IGLU“ (international PIRLS „Progress in International Reading Literacy Study“), die TIMSS-Studie zu mathematischen und naturwissenschaftlichen Kompetenzen von Grundschülerinnen und -schülern („Trends in Mathematics and Science Study“), die PISA-Studie zu Lesekompetenzen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Kompetenzen von 15-jährigen Schülerinnen und Schülern („Programme for International Student Assessment“) sowie die „IQB Bildungstrends“ (bis 2015 „IQB Ländervergleiche“) zur Ermittlung der Erreichung der Bildungsstandards in den Jahrgangsstufen 4 und 9 in den Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften.

Im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums werden darüber hinaus zu verschiedenen Themen Evaluationen durch die Lehrkräfteakademie durchgeführt.

Frage 7. Stehen finanzielle Mittel bereit, um einschlägige Studien zu fördern?

Ja. Hessen beteiligt sich an der Finanzierung der genannten Studien IGLU, TIMSS, PISA und IQB Bildungstrend im Rahmen der Kultusministerkonferenz. Im Bedarfsfall können weitere Studien aus dem vorhandenen Budget des Kultusministeriums finanziert werden.

- Frage 8. Gibt es Überlegungen im Kultus- und Sozialministerium, über ein datenschutzrechtlich abgesichertes Verfahren eine anonymisierte Verknüpfung von Daten der sozialmedizinischen Schuleingangsuntersuchung, mit der ein relativ standardisiertes Verfahren zur Bestimmung der Lernausgangslage der schulpflichtigen Kinder vor der Einschulung existiert, mit der Schülerindividualstatistik herzustellen, damit dem Ministerium und der wissenschaftlichen Forschung für Bildungsverlaufsanalysen diese Informationen über die Lernausgangslage ergänzend zur Verfügung stehen, da es für die Analyse von Bildungsverläufen sehr wichtig ist, Informationen über die Lernausgangslage zu erhalten, um Veränderungen in den Kompetenzen erfassen zu können?

Es gibt weder im Hessischen Kultusministerium noch im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration Überlegungen, anonymisierte Daten der ärztlichen Einschulungsuntersuchung mit der Schülerindividualstatistik zu verknüpfen. Dem Hessischen Kultusministerium werden keine anonymisierten Daten der Einschulungsuntersuchung übersandt. Die Einschulungsuntersuchung beinhaltet sowohl ein Entwicklungsscreening als auch eine körperliche Untersuchung. Es wird damit nicht die „Lernausgangslage“ der schulpflichtigen Kinder bestimmt, vielmehr dienen die Untersuchungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege der Gesunderhaltung, Entwicklungsbeurteilung und der Krankheitsfrüherkennung und schließen eine Beratung zur Veranlassung notwendiger Folgemaßnahmen und eine Impfberatung ein. In § 10 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) ist geregelt, dass die Gesundheitsämter die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen schützen und fördern. Dazu führen sie insbesondere bei allen Kindern vor Schuleintritt ärztliche Einschulungsuntersuchungen durch. Die Untersuchung hat den Zweck, Einschränkungen festzustellen, die die Teilnahme am Unterricht betreffen. Die Untersuchungen sollen zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, der es erlaubt, gegebenenfalls notwendige, stützende Maßnahmen rechtzeitig anzubieten. Die Gesundheitsämter beraten Schülerinnen und Schüler, deren Sorgeberechtigte und die Schulen zu gesundheitlichen Fragen, die den Schulbesuch betreffen. Diese Beratung und Unterstützung betrifft auch das Auftreten von chronischen Erkrankungen und die damit jeweils zusammenhängenden Maßnahmen. Erhoben werden hierbei Gesundheitsdaten, die besonders geschützt sind.

Grundsätzlich ist bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) stets ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten, und es bedarf immer einer sorgfältigen Prüfung der Rechts- und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung. Dazu zählen insbesondere Gesundheitsdaten. Ihre Verarbeitung ist nur unter den abschließend in Art. 9 Abs. 2 DS-GVO aufgezählten Voraussetzungen zulässig. Forschungszwecke sind in der Aufzählung nicht genannt.

Im Rahmen des Art. 89 Abs. 1 DS-GVO unterliegt die Verarbeitung anderer personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken den nach der DS-GVO geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Es müssen hinreichende technische und organisatorische Maßnahmen unter Achtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit bestehen und gewährleistet werden.

Nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes kann die Verarbeitung zwar abweichend von Art. 9 Abs. 1 und 2 DS-GVO zulässig sein, wenn die Verarbeitung für diesen Zweck erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen. Ein erhebliches öffentliches Interesse, die Daten der ärztlichen Einschulungsuntersuchung mit den Daten der Schülerindividualstatistik zu verknüpfen, wird seitens des Kultusministeriums jedoch nicht gesehen.

- Frage 9. Für die Steuerung des Schulwesens können Informationen über den durchschnittlichen Leistungsstand und die Leistungsstreuung der Schülerinnen und Schüler einzelner Schulen von großem Wert sein. Nur die VERA-Erhebungen liefern entsprechende Informationen. Für die Bewertung dieser Leistungsdaten wäre eine Verknüpfung mit einzelschulischen Daten der Schulstatistik zu Schülermerkmalen, schulorganisatorischen Bedingungen, der Unterrichtsversorgung und Personalausstattung sehr hilfreich. Bestehen die rechtlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen, um diese Verknüpfungen der Forschung zu ermöglichen?

Es bestehen keine Rechtsgrundlagen und somit auch keine infrastrukturellen Voraussetzungen, Daten der Schulstatistik zu Schülermerkmalen, schulorganisatorischen Bedingungen, der Unterrichtsversorgung und Personalausstattung mit dem durchschnittlichen Leistungsstand und der Leistungsstreuung der Schülerinnen und Schüler einzelner Schulen zu erheben und zu verknüpfen. § 14 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen sieht keine Erhebung des Leistungsstandes und der Leistungsstreuung der Schülerinnen und Schüler einzelner Schulen vor.

Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. März 2012 liegt die zentrale Funktion von VERA nicht im Systemmonitoring, sondern in der Unterrichts- und Schulentwicklung jeder einzelnen Schule. Hinzu kommt die wichtige Vermittlungsfunktion, die VERA für die Einführung der zentralen fachlichen und fachdidaktischen Konzepte der Bildungsstandards hat. Die

zentralen Lernstandserhebungen sind Tests, die den Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 8 mit Blick auf die bundesweit einheitlichen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz untersuchen. An den VERA-Ergebnissen ist zu erkennen, welche Leistungsstände die Schülerinnen und Schüler erreicht haben und ob diese erwarten lassen, dass die in den länderübergreifenden Bildungsstandards beschriebenen Leistungserwartungen bezogen auf die unterschiedlichen Abschlüsse erfüllt werden können; durch VERA werden hingegen keine erbrachten Leistungen in Bezug auf vorher vermittelte Unterrichtsinhalte gemessen. Vielmehr bekommen die Lehrkräfte eine Rückmeldung zu ihrer Arbeit und Hinweise für eine nachhaltige Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler, auf deren Grundlage von der Schule gezielte Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung ergriffen werden können, um die Kompetenzentwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler in der verbleibenden Zeit bis zum Ende des jeweiligen Bildungsgangs nachhaltig zu fördern.

Wiesbaden, 20. Dezember 2019

Prof. Dr. R. Alexander Lorz